

Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand 20.09.2010



§ 1 Einberufung der Vorstandssitzungen:

Die Vorstandschaft trifft sich mindestens einmal pro Quartal, zusätzliche Sitzungen können vom ersten Vorsitzenden jederzeit einberufen werden (siehe auch § 3 Beschlussfähigkeit). Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder diese verlangen.

§ 2 Tagesordnung:

Für jede Vorstandssitzung wird vom ersten Vorsitzenden eine Tagesordnung erstellt, der erste Vorsitzende kann diese Aufgabe auch an den zweiten Vorstand weiterleiten. Die Tagesordnung sollte spätestens fünf Tage vor der Sitzung verteilt sein. Diskussionspunkte außerhalb der Tagesordnung sind jedem Vorstandsmitglied unter dem regulären TOP „Sonstiges“ gestattet. Größere Beschlussfassungen (Ermessenssache) sind auf jeden Fall in der Tagesordnung anzukündigen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Ein Vorstandsbeschluss kann nur dann erfolgen, wenn mindestens 50 % der gewählten Vorstandsmitglieder und mindestens zwei beratende Vorstandsmitglieder (Mitglieder der Gemeinderatsfraktion) anwesend sind. Ein Beschluss tritt mit einfacher Mehrheit des gewählten Vorstandes in Kraft. Der Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgen.

§ 4 Mitgliederbewegungen

Mitgliederbewegungen sind in den Vorstandssitzungen möglichst zeitnah durch den Vorsitzenden oder den Kassier, die gemeinsam die Mitgliederführung innehaben, zu erläutern. Der Vorstand trifft einen Aufnahmebeschluss mit einfacher Mehrheit (siehe auch § 2 der Hauptsatzung). Gegebenenfalls soll auch der erste Vorstand eine Stellungnahme abgeben.

§ 5 Aufwandsentschädigungen, Ausgaben und Spenden:

1. Aufwandsentschädigungen

Für Leistungen, die im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Tätigkeiten der Wählervereinigung entstehen, besteht ein genereller Aufwandsersatzanspruch. Der Umfang der durchzuführenden Leistungen wird vom Vorstand festgelegt. Der Aufwandsersatzanspruch entsteht erst dann, wenn der Aufwand die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages übersteigt.

2. Ausgaben

Ausgaben über 100,- € (siehe auch Absatz 3) werden grundsätzlich im Vorstand beraten und beschlossen, sofern es sich nicht um Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes (z.B. Internetdienstleistungen) handelt. Einem Beschluss sollen möglichst realistische Kostenschätzungen zugrunde liegen. Ein Vorstandsmitglied wird federführend mit der Beschlussumsetzung beauftragt, nimmt eigenständig Preisverhandlungen auf und entscheidet, ob die Leistungen in vollem Umfang erfüllt wurden. Sind die Leistungen erfüllt, wird die Originalrechnung unterzeichnet an den Kassier weitergeleitet, der die Auszahlung veranlasst. Sind die Leistungen nicht oder nur teilweise erfüllt, so wird der erste Vorsitzende in mögliche Rechnungsabzüge eingebunden. Bei groben Leistungsverletzungen (Ermessen des Vorsitzenden) wird in der Vorstandschaft ein Beschluss getroffen.

3. Verfügungsrahmen des ersten Vorsitzenden

Der finanzielle Verfügungsrahmen des ersten Vorsitzenden beträgt maximal 100,- € im Einzelfall für Ausgaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes. Für höhere Aufwendungen bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

4. Spenden

Für Geld- oder Sachspenden kann eine Zuwendungsbescheinigung erteilt werden, das gleiche gilt für eine Aufwandsspende unter den vom Finanzamt genannten Voraussetzungen. Sämtliche finanzielle Spenden werden aufgrund größtmöglicher Transparenz und politischer Unabhängigkeit vom Kassier zeitnah der Vorstandschaft mitgeteilt.

§ 6 Protokoll:

Bei jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll (Ergebnisform) durch den Schriftführer angefertigt, bei dessen Verhinderung übernimmt der dritte Vorsitzende diese Aufgabe. Das Protokoll soll zeitnah nach einer Vorstandssitzung unter den Vorstandsmitgliedern und der Gemeinderatsfraktion verteilt werden.

Geschäftsordnung des Vorstandes

Stand 20.09.2010



Änderungen der Geschäftsordnung:

1. Festlegung der WBB-Geschäftsordnung:

Die Geschäftsordnung wurde als Entwurf auf der Vorstandssitzung am 20.07.2000 vorgestellt und auf einer weiteren Vorstandssitzung am 13.09.2000 einstimmig von den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlossen. Sie ist für die Vorstandschaft bindend und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

1. Änderung – Beschluss vom 17.01.2008

Auf der Vorstandssitzung am 12.12.2007 wurde über die Ausgabepraxis in der WBB gesprochen. Man einigte sich auf die in § 5.2 formulierte Regelung. Die neue Fassung der Geschäftsordnung wurde auf der Vorstandssitzung am 17.01.2008 einstimmig von den anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlossen. Die ergänzte neue Fassung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

2. Änderung – Beschluss vom 20.09.2010

§ 1: „...eine Einberufung ist auch dann gültig...“ wurde ersetzt durch „...hat auch dann zu erfolgen...“

§ 2: Die Tagesordnung sollte spätestens fünf Tage vor der Sitzung verteilt sein. Größere Beschlussfassungen (Ermessenssache) sind auf jeden Fall in der Tagesordnung anzukündigen.

§ 3: Die Beschlussfähigkeit wurde bei den beratenden Vorstandsmitgliedern durch die neue Fraktionsstärke von 50% auf 2 Personen korrigiert

§ 4: ...“Kassier“ wird durch „Vorsitzenden oder Kassier“ ersetzt. Weitere Ergänzung: Der Vorstand trifft einen Aufnahmebeschluss mit einfacher Mehrheit (siehe auch § 2 der Hauptsatzung).

§ 5: Der § 5 wurde neu strukturiert und um die neuen Punkte 2 (Ausgaben) und 4 (Spenden) ergänzt.

§ 6: Das Protokoll soll als Ergebnisprotokoll erstellt werden, die 10 Tagesfrist zum Protokollversand wurde ersetzt durch „zeitnah nach einer Vorstandssitzung

20.09.2010

Timo Martin

1. Vorsitzender der WBB